



Wassergenossenschaft Gampern;

Wasserversorgungsanlage;

- a) **Detailprojekt „Brunnen V“;**
Errichtung eines Versuchsbrunnens auf
Gst.Nr. 5098/2, KG Gampern, und
Durchführung eines Pumpversuches;
wasserrechtliche Überprüfung
- b) **Detailprojekt „Brunnen V + VI“;**
beantragte wasserrechtliche Bewilligung für
- Brunnen V + VI auf Gst.Nr. 5098/2, KG Gampern,
samt Transportleitung zum Hochbehälter
 - sowie die Durchführung eines Pumpversuchs
und Festlegung eines Schutzgebietes für die
Brunnen V + VI

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Ansuchen der Wassergenossenschaft Gampern

- a) *um Durchführung der wasserrechtlichen Überprüfung der mit dem Bescheid des LH von OÖ vom 11.12.2024, AUWR-2024-284031/19-Wa/Ne, bewilligten Maßnahmen (Pumpversuch) und*
- b) *um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für*
- *die Errichtung und den Betrieb der Brunnen V und VI, je auf Gst.Nr. 5098/2, KG Gampern, samt deren Einbindung in die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage,*
 - *den Bestand und Betrieb der vom oa. Grundstück zum bestehenden Hochbehälter führenden Transportleitung sowie*
 - *die Durchführung eines Pumpversuchs bei den Brunnen V und VI.*

Zum Schutz der geplanten Wasserversorgungsanlagen Brunnen V und VI soll zudem ein Schutzgebiet festgelegt werden.

In dieser Angelegenheit wird vom Landeshauptmann von Oberösterreich eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort: Gemeindeamt Gampern	
Datum: 07.10.2026	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Die bevollmächtigte Person muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. Rechtsanwalt/Rechtsanwältin, Notar:in, Wirtschaftstreuhänder:in oder Ziviltechniker:in – vertreten lassen,
- wenn Ihre bevollmächtigte Person die Vertretungsbefugnis durch eine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrer bevollmächtigten Person zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihre bevollmächtigte Person diese mitbringt.

Genauere Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Zu a) wasserrechtlichen Überprüfung der mit Bescheid des LH von OÖ vom 11.12.2024, AUWR-2024-284031/19-Wa/Ne, bewilligten Maßnahmen

Mit dem Bescheid des Landeshauptmannes von Oberösterreich vom 11.12.2024, AUWR-2024/284031/19-Wa/Ne, wurde der Wassergenossenschaft Gampern unter Spruchabschnitt I. die wasserrechtliche Bewilligung für

- die Errichtung des Versuchsbrunnens „V“ auf Gst.Nr. 5098/2, KG Gampern,
- die Entnahme von Grundwasser aus diesem Brunnen im Zuge der Durchführung eines Pumpversuches sowie
- die Ableitung der während der Durchführung des Bohrvorganges und der Entsandung anfallenden vorgereinigten Wässer sowie der im Zuge des Pumpversuches aus der Brunnenbohrung geförderten reinen Wässer mittels einer temporären Schlauchleitung rechtsufrig auf Höhe des Gst.Nr. 4582, KG Gampern, in den Piesdorfer Bach

gemäß den im Detailprojekt „Brunnen V“ (ausgearbeitet vom Ingenieurbüro GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger, Hallwang bei Salzburg) dargestellten Maßnahmen und Anlagen unter Bedachtnahme auf die bei der mündlichen Verhandlung am 19.11.2024 erfolgte Projektmodifikation betreffend die Beweissicherung sowie auf die Projektmodifikation vom 03.12.2024 betreffend die Ableitung in den Piesdorfer Bach erteilt.

Dieser Pumpversuch wurde durchgeführt und wurde nunmehr von der Wassergenossenschaft Gampern ein Bericht (ausgearbeitet vom Ingenieurbüro GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger) über die Pumpversuchsergebnisse und -auswertungen vorgelegt, in dem auch auf die Auflagenpunkte es oa. Bewilligungsbescheides eingegangen wird.

Es wird daher im gegenständlichen Verfahren zu prüfen sein, ob der Pumpversuch bewilligungsgemäß durchgeführt wurde und welche letztmaligen Vorkehrungen der Wassergenossenschaft Gampern allenfalls anlässlich der Feststellung des Erlöschens des oa. Rechts zur Durchführung des Pumpversuchs vorzuschreiben sein werden.

Zu b) beantragte wasserrechtliche Bewilligung für Brunnen V + VI, für Transportleitung zum Hochbehälter sowie für Durchführung eines Pumpversuchs bei den Brunnen V + VI

Von der Wassergenossenschaft Gampern wurde zusammen mit der Vorlage der oa. Kollaudierungsunterlagen auch um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und

den Betrieb der Brunnen V und VI, je auf Gst. 5098/2, KG Gampern, mit Einspeisung der aus diesen Brunnen geförderten Wässer (insgesamt max. 5 l/s bzw. 333 m³/d) in die genossenschaftliche Wasserversorgungsanlage angesucht. Zudem wurde auch die Erteilung der (nachträglichen) wasserrechtlichen Bewilligung für die bestehende, vom oa. Grundstück zum bestehenden Hochbehälter führende Transportleitung beantragt und um wasserrechtliche Bewilligung für die Durchführung eines Pumpversuchs bei diesen beiden neuen Brunnen mit einer Grundwasserentnahme von insgesamt max. 8 l/s angesucht. Die beim nunmehrigen Pumpversuch geförderten Wässer sollen in eine bestehende Entwässerungsanlage der Drainagegenossenschaft Gampern-Piesdorf eingeleitet und über diese Anlage in den Vorfluter abgeleitet werden.

Die näheren technischen Einzelheiten, die Lage der Anlage etc. sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt.

Soweit nach dem Antrag fremde Privatgrundstücke für Leitungsanlagen herangezogen werden sollen, weisen wir auf Folgendes hin:

Wenn der betreffende Grundeigentümer nicht ausdrücklich Einwendungen erhebt, und die Grundinanspruchnahme unerheblich ist, ist mit der Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes, der Wartung und Erhaltung dieser Leitungsanlagen zugunsten des Antragstellers als eingeräumt anzusehen. Wir nehmen in einem solchen Fall an, dass die Zustimmung zur erforderlichen Grundinanspruchnahme unter der Voraussetzung der ordnungsgemäßen Rekultivierung betroffener Grundflächen erfolgt.

Gemäß § 34 Abs. 1 WRG 1959 kann zum Schutz von Wasserversorgungsanlagen gegen Verunreinigungen oder gegen eine Beeinträchtigung ihrer Ergiebigkeit die zur Bewilligung dieser Anlagen zuständige Wasserrechtsbehörde durch Bescheid besondere Anordnungen über die Bewirtschaftung oder sonstige Benutzung von Grundstücken und Gewässern treffen, die Errichtung bestimmter Anlagen untersagen und entsprechende Schutzgebiete bestimmen. Darüber hinaus kann – nach Anhörung der gesetzlichen Interessenvertretungen – auch der Betrieb bestehender Anlagen und Unternehmungen im notwendigen Ausmaß eingeschränkt werden.

Um einen ausreichenden Schutz der geplanten Wasserversorgungsanlagen Brunnen V und VI zu gewährleisten, wird ein Schutzgebiet festzusetzen und werden diesbezügliche Anordnungen (Ge- und Verbote) zu treffen sein. In den von der Wassergenossenschaft Gampern vorgelegten Projektunterlagen ist bereits ein Schutzgebietsvorschlag (ausgearbeitet durch das Ingenieurbüro GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger) enthalten.

Dieser Schutzgebietsvorschlag beinhaltet ein Fassungs-schutzgebiet (Zone I) und ein weiteres Schutzgebiet (Zone III) und schlägt die Vorschreibung bestimmter Ge- und Verbote, Wirtschaftsbeschränkungen etc. vor. Details können den zur Einsicht aufliegenden Planunterlagen samt Beschreibung entnommen werden. **Zudem sind die vorgeschlagenen Schutzzonen I und III auch auf dem beiliegenden Lageplan vom 09.08.2026 ersichtlich.**

Dieser Vorschlag wird bei der mündlichen Verhandlung am 07.10.2026 mit den anwesenden Verfahrensparteien erörtert werden und wird in der Folge der Amtssachverständige für Hydrogeologie unter Bedachtnahme auf die Ergebnisse der Verhandlung die aus fachlicher Sicht erforderlichen räumlichen und inhaltlichen Schutzgebietsfestlegungen abschließend bei der Verhandlung formulieren.

In Bezug auf die inhaltlichen Festlegungen in Form von **Ge- und Verboten in den jeweiligen Schutzzonen** werden dem Amtssachverständigen für Hydrogeologie zu Folge voraussichtlich folgende Anordnungen zu treffen sein:

„Schutzzone III

Verbote:

1. *Weitere Grundwasserentnahmen, ausgenommen der gegenständlichen Wasserversorgungsanlage dienliche.*
2. *Entnahme von mineralischen Rohstoffen, bleibende Grabungen (inkl. Hanganschnitt, Tunnelbau u. dgl.), Sprengungen.*

3. Aufgrabungen mit einer Tiefe von mehr als 3 Meter unter Gelände, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen, ausgenommen Instandhaltungsmaßnahmen an Infrastrukturbauten.
4. Durchörterungen wie Sondierungen und Bohrungen, ausgenommen der ggst. Wasserversorgung oder dem Grundwasserschutz dienende Maßnahmen.
5. Leitung, Lagerung oder Manipulation wassergefährdender Stoffe, ausgenommen die Manipulation von Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen.
6. Veranstaltungen, Anlagen oder Einrichtungen für Freizeit, Tourismus und Sport, Motorsportveranstaltungen.
7. Wartung, Waschen und Reparatur von mineralölbetriebenen Geräten oder Maschinen, ausgenommen unbedingt erforderliche Instandhaltungsmaßnahmen bei Gebrechen unter Wahrung der wasserrechtlichen Sorgfaltspflicht.
8. Versickerung der Oberflächenwässer von Verkehrs-, Abstell-, Lager- oder Manipulationsflächen u. dgl. mit Ausnahme der großflächigen Versickerung über einen aktiven Bodenkörper, ausgenommen sind Rad-, Geh- und Feldwege, Hauszufahrten zu einzelnen Objekten sowie gering verunreinigte Dachwässer.
9. Versickerung von Abwässern, auch thermisch veränderte Grundwässer.
10. Errichtung von Verkehrs- und Abstellflächen.
11. Errichtung von geschlossenen Siedlungen und Dauerkleingärten.
12. Errichtung gewerblicher, industrieller oder sonstiger Anlagen, bei denen wassergefährdende Stoffe eingesetzt, abgeleitet oder gelagert werden, ausgenommen sind Kleinstmengen in gesicherten Behältnissen in einer für den Haus- und Wirtschaftsbedarf üblichen Menge.
13. Errichtung von Friedhöfen mit Erdbestattung.
14. Behandlung, Lagerung oder Ablagerung von Baurestmassen, sowie von Abfällen jeder Art, wie Reststoff- und Massenabfälle samt Anlagenerrichtung; Errichtung von Bodenaushubdeponien; gewerbliche Kompostierung.
15. Aufbereitung, Lagerung oder Einbau von wassergefährdenden auslaug- oder auswaschbaren Materialien im Straßen-, Wege- oder Wasserbau (z.B. Schlacke, Bauschutt, Asphaltfräsgut ohne dauerhafte Versiegelung).
16. Ausbringung von Klärschlamm, Klärschlamm- oder Müllkompost.

Gebote:

1. Die Kulturgattung Wald ist zu erhalten.

Schutzzone I (Fassungszone)

Verbote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III verboten sind.
2. Jede Art der Nutzung, ausgenommen für die eigene Wassergewinnung und die nötige Grundstücks- und Bestandspflege.
3. Jede Lagerung, Leitung, Manipulation oder Ablagerung.
4. Jegliche Aufgrabungen und Errichtung von Bauten, ausgenommen der eigenen Wasserversorgungsanlage dienliche.
5. Jede Düngung oder Anwendung von Pflanzenschutzmitteln.

Gebote

1. Alle Maßnahmen, die in der Zone III geboten sind.
2. Die Wasserfassung ist gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern.
3. Die Fassungszone ist von jedem Baum- und Strauchwuchs freizuhalten.
4. Der Bereich der Fassungszone ist so auszugestalten, dass Oberflächenwasser von der Wasserfassung weg abfließen kann und ein Versickern hintangehalten wird.
5. Die Fassungszone ist als Grünfläche zu erhalten.

Allgemeine Anordnungen im Schutzgebiet

1. Unmittelbar im Bereich des Vorschachtes ist eine Hinweistafeln mit der Aufschrift „Wasserschutzgebiet, jede Verunreinigung verboten!“ dauerhaft und gut sichtbar aufzustellen.

2. Die Schutzzone III ist an markanten Eckpunkten mit farblichen Marken (Stein- oder Metallmarken) dauerhaft und gut sichtbar zu markieren
3. Im Rahmen der Eigenüberwachung ist das Schutzgebiet mindestens einmal jährlich durch Begehung und Beobachtung auf Einhaltung der Anordnungen zu kontrollieren. Allfällige Missstände sind umgehend zu beseitigen, nicht behebbare Gefährdungen sind der Wasserrechtsbehörde sofort zur Kenntnis zu bringen. Das Ergebnis der Begehung ist unter Namhaftmachung des Durchführenden, unter Angabe des Datums und mit Unterschrift schriftlich im Betriebsbuch festzuhalten. Das Betriebsbuch ist mindestens 10 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
4. Die vom Schutzgebiet betroffenen Grundeigentümer bzw. betroffene Pächter sind mittels eines Lageplans über die Lage und über die festgesetzten Schutzgebietsanordnungen zu informieren.“

Gemäß § 34 Abs. 4 WRG 1959 ist vom Wasserberechtigten angemessen zu entschädigen, wer auf Grund von Schutzanordnungen seine Grundstücke und Anlagen oder ein Nutzungsrecht im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl.Nr. 103, nicht auf die Art oder in dem Umfang nutzen kann, wie es ihm aufgrund bestehender Rechte zusteht. Allfällige Entschädigungsansprüche, die sich auf den Nachweis einer Beschränkung einer rechtmäßigen Nutzung stützen müssten, wären im Rahmen der wasserrechtlichen Verhandlung geltend zu machen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt Wassergenossenschaft Gampern, Brunnen V + VI: a) Wasserrechtliche Kollaudierungsunterlagen zu Stufe 1, Bescheid AUWR-2024/284031/19-Wa/Ne vom 11.12.2024; b) Wasserrechtliche Einreichunterlagen Brunnen V und VI; jeweils ausgearbeitet durch GEOplusHYDRO, Mag. Markus Einberger, Ingenieurbüro für Geologie und Wasserwirtschaft, Hallwang, vom 10.07.2026
Ort der Einsichtnahme: • beim Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Anlagen-, Umwelt- und Wasserrecht, Kärntnerstraße 10-12, 4021 Linz, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.Nr. 0732/7720-13485) • beim Gemeindeamt Gampern, Hauptstraße 13, 4851 Gampern, nach telefonischer Terminvereinbarung (+43 59 4851-0)

Rechtsgrundlage:

§§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG

§§ 9, 10, 11-15, 21, 32, 34, 50, 56, 72, 99, 105, 107 und 108 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an der Amtstafel der Gemeinde Gampern
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/kundmachungen.htm>

kundgemacht wurde.

Als Antragsteller:in beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihre Vertretung diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst Beteiligte:r beachten Sie bitte, dass Sie, wenn Sie **Einwendungen** gegen den Gegenstand der Verhandlung nicht **spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung** bei der Behörde bekanntgeben **oder während der Verhandlung** vorbringen, **insoweit Ihre Parteilstellung verlieren**. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen

spätestens **am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden** bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Diese Verständigung ergeht unter anderem an:

Gemeinde Gampern, Hauptstraße 13, 4851 Gampern

- a) mit der Einladung zur Teilnahme und dem Ersuchen um die Entsendung des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin oder einer befugten Vertretung;
- b) mit dem Ersuchen, eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgende Projektunterlage zur Einsicht für die Beteiligten während der Amtsstunden aufzulegen und
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer:innen, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachungen nachweisbar zu laden. Seitens der Behörde wurden sämtliche Personen entsprechend dem in den Projektunterlagen einliegenden Parteienverzeichnis geladen;
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagklausel versehene Kundmachung und die Pläne zu übergeben.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

MMag. Wagner

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.